

RS Vwgh 1993/1/25 90/10/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

LMG 1975 §17 Abs2;

Rechtssatz

Das Interesse des Mitbewerbers daran, sich gegen einen unter Umständen rechtswidrig agierenden Konkurrenten (zB bei Vertrieb eines Produktes als diätetisches Lebensmittel ohne vorherige Anmeldung oder aber auch trotz Vorliegens eines die Untersagung aussprechenden Bescheides gemäß § 17 Abs 4 in Verbindung mit § 74 Abs 4 und 5 Z 3 LMG 1975) zur Wehr setzen zu können, ist zu bejahen. Das Interesse an einem Schutz vor Wettbewerbsverletzungen ist ein Interesse, das nicht bloß als ein rein wirtschaftliches Interesse qualifiziert werden kann. Jedenfalls handelt es sich auch bei diesem Interesse um ein einen Auskunftsanspruch iSd § 1 Abs 1 des AuskunftspflichtG 1987 begründendes Interesse an der Auskunftserteilung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100061.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>